



Regionale Veranstaltung Ärzte in Weiterbildung und Hausärzte LK MSH - Netzwerk Kinderschutz und Frühe Hilfen

15.09.2021

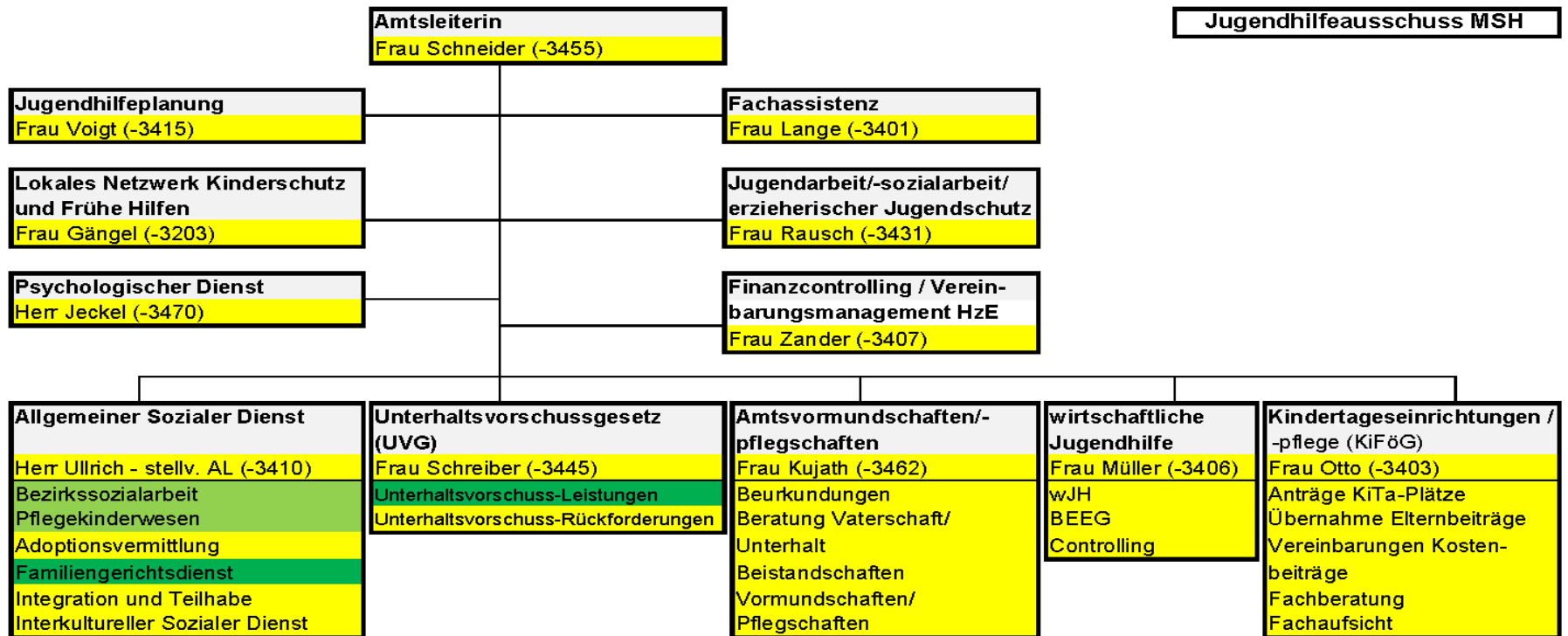
ab 17.00 Uhr in Eisleben

Themen des heutigen Austausches...

- Kurzübersicht Aufgaben Jugendamt
- Frühe Hilfen
- Netzwerk Kinderschutz
- gesetzliche Verpflichtung zur Meldung
- Unterstützung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung für medizinischen Bereich
- Ärztekonzert MSH

Organigramm des Jugendamtes des LK MSH

Jugendamt des Landkreises Mansfeld - Südharz



Jugendhilfeausschuss MSH

- Sitz in SGH, EIL und HET
- Sitz in EIL und anteilig in SGH
- Sitz in EIL

Telefonanschluss
(03464) 535 - (siehe jeweilige/r Mitarbeiter/in in Klammern)

www.netzwerk-kinderschutz-msh.de

Frühe Hilfen

Konkrete Angebote vom Jugendamt



- Willkommensbesuchsdienst (0-1 Jahr)
- Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen (0-3 Jahre)
- Präventionsangebot „Jetzt schon ein Kind!?“ (Schulklassen 8./ 9. Klasse) – z. B. Schütteltrauma, Alkohol & Drogen in der Schwangerschaft, etc.
- Sozialarbeit in Kindertageseinrichtungen (0-6 Jahre) – Unterstützung Schuleingangsuntersuchung, Förderung Kinder

Frühe Hilfen

Konkrete Angebote Netzwerkpartner

- Hebammen
- Schwangerenberatungsstellen
- Geburts- und Kinderkliniken
- Gesundheitsamt
- Familienbildung (PeKiP-Kurse, Erste Hilfe am Kind-Kurse, gesunde Ernährung, Sternenkinder-Eltern, KiTS ...)
- Familienberatung (Trennung+Scheidung, Geschwisterrivalität, Präventionsangebote...)

Netzwerk Kinderschutz



- Beratungsstellen
- Kitas und Schulen (Leitungen, Sozialarbeit, Fachkräfte)
- Hilfen zur Erziehung (Antrag Jugendamt)
- Kinder- und Frauenschutzhaus
- Geburts- und Kinderkliniken
- Ärzte (Kinder- und Frauenärzte)
- Gesundheitsamt

- Familiengericht
- Polizei
- Sozialamt und Jobcenter ...

Gesetzliche Verpflichtung zur Meldung



§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzte, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert

2. ...

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit **gewichtige Anhaltspunkte** für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen **und** den Erziehungsberechtigten die **Situation erörtern** und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die **Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken**, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf **Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft**. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das **Jugendamt zu informieren**; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in **Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen** mit der Maßgabe, dass diese **unverzüglich** das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine **dringende Gefahr** für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

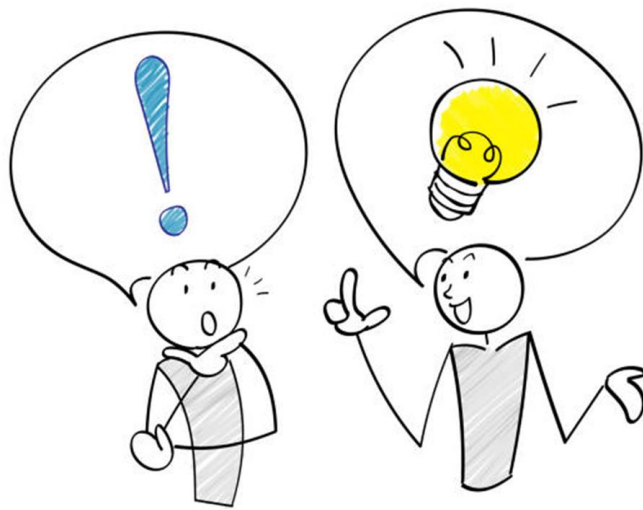
(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die wichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

(5) ...

(6) Zur praktischen Erprobung datenschutzrechtskonformer Umsetzungsformen und zur Evaluierung der Auswirkungen auf den Kinderschutz kann Landesrecht die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten regeln.

Unterstützung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung für medizinischen Bereich

- Insoweit erfahrene Fachkraft
- Medizinische Kinderschutzhotline
- Jugendamt – Allgemeiner Sozialer Dienst



Unterstützung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung für Medizinischen Bereich

Insoweit erfahrene Fachkraft

- Beratungsangebot bei Einschätzung/ Abwägung Kindeswohlgefährdung für alle Personen, die mit Kindern und Jugendlichen haupt- und nebenamtlich arbeiten
- Erreichbarkeit zu Geschäftszeiten der Koordinierungsstelle:
 - 03464 572945

Unterstützung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung für Medizinischen Bereich

Medizinische Kinderschutzhotline

- Beratungsangebot bei Kinderschutzfragen für medizinisches Fachpersonal
- 24 Stunden erreichbar
 - 0800 19 210 00
 - www.kinderschutzhotline.de

Unterstützung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung für Medizinischen Bereich

Jugendamt – Allgemeiner Sozialer Dienst

- Ansprechpartner bei Kindeswohlgefährdung
- Meldebogen
- sozialräumliche Aufteilung (orientiert an Altkreisen Sangerhausen, Eisleben, Hettstedt)
- Erreichbarkeit:
 - während Dienstzeit: Fachassistenz Jugendamt
03464 535 3401
 - nach Dienstzeit und an Wochenenden (in Notfällen):
Leitstelle des Landkreises 03464 56988910

Ärztekonzept MSH

Fakten:

- ärztliche Versorgung LK MSH weist Versorgungslücken auf: Planungsbereich SGH 10,5 bzw. Planungsbereich EIL 14,0 Hausarztstellen unbesetzt
- darüber hinaus fehlen Hautärzte, Kinder- und Jugendärzte, Nervenärzte und Psychotherapeuten
- zudem deutet Altersentwicklung bei niedergelassenen Ärzten/ Ärztinnen auf weitere Verschärfung der Situation hin:

Durchschnittsalter Fachärzte/ Fachärztinnen LK MSH
54,5 Jahre (60 Jahre und älter: 27 Ärzte/ Ärztinnen)

Durchschnittsalter Hausärzten/ Hausärztinnen LK MSH
53,8 Jahre (60 Jahre und älter: 28 Ärzte/ Ärztinnen)

Ärztekonzept MSH

Idee LK MSH:

- Konzept zur Sicherung der ambulanten medizinischen Versorgung für LK MSH beschlossen, um Ärztemangel wirksam zu begegnen
- Ausbildung und Ansiedlung von Allgemeinmedizinern / Allgemeinmedizinerinnen soll begleitet und entsprechend finanziell unterstützt werden
- Förderrichtlinien für die Vergabe finanzieller Unterstützung an Studenten/ Studentinnen und Ärzte/ Ärztinnen (23.06.2021 durch Kreistag)

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!



Ihre **Ansprechpartnerin** beim

Landkreis Mansfeld Südharz
Jugendamt
Kordinatorin
Lokales Netzwerk Kinderschutz
und Frühe Hilfen

Sandra Gängel

Postalische Anschrift:

Rudolf-Breitscheid-Straße 20-22
06526 Sangerhausen

Tel.: 03464 535 3203

E-Mail: sandra.gaengel@lkmsch.de

Homepage: www.netzwerk-kinderschutz-msh.de

